

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
BMI – Abteilung III/1 (Legistik)  
z.H. Herrn SC Dr. Mathias Vogl  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Unser Zeichen 4420/16/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotekl

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 2. November 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)**

(GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016)

Referentin:

Frau Mag. Beatrix Pausz

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Vogl,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres).

### Stellungnahme

**Zu Punkt 5.:**

In § 18 Abs. 1 Z 2 soll vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wortfolge „fachlich geeignete“ eingefügt werden. Weder im vorgeschlagenen Gesetzestext noch in den Erläuterungen wird jedoch näher bestimmt, was unter fachlicher Eignung in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Der Begriff „fachliche Eignung“ sollte daher u.E. noch präzisiert werden. Da Wirtschaftstreuhänder aufgrund ihrer fachlichen

Ausbildung und den berufsrechtlichen Vorschriften hohen Qualitätsanforderungen unterliegen, sollte klargestellt werden, dass jedenfalls ordentliche Mitglieder der KWT diese Qualifikation aufweisen.

**Zu Punkt 7.:**

Der nunmehr vorgesehene Verweis auf § 274 UGB in § 20 Abs. 3 des BStFG 2015 i.d.F. dieses Entwurfs wird von uns ausdrücklich begrüßt.

**Zu Punkt 13.:**

Die Änderungen sollen nach dem vorliegenden Entwurf mit 1.1.2017 in Kraft treten. Wir bitten zu prüfen, ob eventuell ein früherer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen werden kann.

**Ergänzende Anmerkung:**

Wir regen an in § 20 Abs. 6 des BStFG 2015 i.d.F. dieses Entwurfs den Verweis auf § 243 UGB (Lagebericht) zu streichen. Da der Stiftungs- und Fondsvorstand gemäß Abs. 7 der Abgabenbehörde bis spätestens 9 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres ohnehin einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln hat, ist der Verweis auf § 243 UGB (Erfordernis der Aufstellung eines Lageberichtes) in Abs. 6 u.E. obsolet und sollte daher entfallen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats  
für Unternehmensrecht)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)